Gemeinde Brienz/Brinzauls

Bürgerrechtsgesetz

Genehmigung: 21.09.2006
Inkrafttreten: 01.01.2007

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel	Seite
I.	GEGENSTAND DES GESETZES	1	2
II.	WOHNSITZERFORDERNIS	2	2
III.	ZUSTÄNDIGKEITEN	3	2
IV.	GEBÜHREN	4	2
V.	BESONDERE FÄLLE	5	3
VI.	RECHTSSCHUTZ	6	3
VII.	INKRAFTTRETEN	7	3

Gegenstand des Gesetzes

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz.

Wohnsitzerfordernis

Art. 2

Das Gemeindebürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Brienz/Brinzauls erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens sechs Jahren hier Wohnsitz hatten. Im Zeitpunkt vor der Gesucheinreichung muss die Person (Schweizer/Schweizerinnen) ununterbrochen vier Jahre und (Ausländer/ Ausländerinnen) ununterbrochen sechs Jahre in der Gemeinde Brienz/Brinzauls gewohnt haben.

Zuständigkeiten

Art. 3

Der Gemeindevorstand prüft die Einbürgerungsgesuche. Er lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV geprüft werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen beschliessen.

Der Gemeindevorstand erstellt zuhanden der Gemeindeversammlung einen Bericht und stellt begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.

Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheiden. Er teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

Der Gemeindevorstand erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Gebühren

Art. 4

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt die entsprechende Regelung.

Er kann für Schweizer/Schweizerinnen und für Ausländer/Ausländerinnen unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Besondere Fälle

Art. 5

In begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeversammlung das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Rechtsschutz

Art. 6

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Gesetz ist von der Gemeindeversammlung vom 21. September 2006 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Das Bürgerrechtsgesetz vom 16. Oktober 1998 wird somit aufgehoben.

GEMEINDEVORSTAND BRIENZ/BRINZAULS

Der Gemeindepräsident:	Der Aktuar:
Rico Liesch	Wendelin Parpan